

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00292 vom 25. September 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00292

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00292 du 25 septembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00292 del 25 settembre 2019

Regeste

Sozialhilfe (Sistierung/vorsorgliche Massnahmen) | Angefochtener Beschluss über die Sistierung und Anordnung vorsorglicher Massnahmen. Die Vorinstanz hob in der Zwischenzeit ihren eigenen Entscheid auf, womit die Beschwerde betreffend Sistierung gegenstandslos wurde (E. 1.3). Der Beschwerdeführer legt glaubhaft dar, dass er aus gesundheitlichen Gründen dringend auf die nicht krankenkassenpflichtige, aber fachärztlich verschriebene Hautcreme angewiesen sei, ohne dass die Beschwerdegegnerin entgegenstehende Interessen geltend macht. Als vorsorgliche Massnahme ist deshalb die einstweilige Kostenübernahme der Hautcreme durch die Sozialbehörde anzuordnen (E. 2). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Soweit das Verfahren gegenstandslos wurde (vorn E. 1.3) und der diesbezügliche Aufwand als marginal zu betrachten ist und kostenmässig nicht ins Gewicht fällt, muss es bei der Kostenaufgabe an die Beschwerdegegnerin bleiben.

E. 4

Letztinstanzliche kantonale Entscheide über selbständig eröffnete und angefochtene Zwischenentscheide einer unteren Instanz stellen ihrerseits Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG dar, welche vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Zudem ist auf Art. 98 BGG zu verweisen: Danach kann mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.